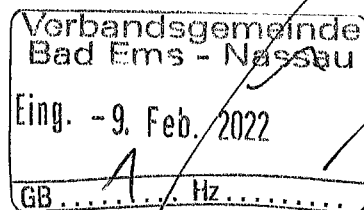


Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems





Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises | Postfach | 56129 Bad Ems

Herrn
Ortsbürgermeister
Volker Feldpausch
56370 Attenhausen

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	03. Februar 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Attenhausen

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Feldpausch,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmitteilungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmitteilungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **13. Mai 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmitteilungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Crecelius



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde A t t e n h a u s e n



Bad Ems, 03. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen	9
3.1	Realsteuerhebesätze	9
3.2	Hundesteuer	10
3.3	Dorfgemeinschaftshaus	10
3.4	Vermietung	12
3.5	Friedhofs- und Bestattungswesen	14
3.6	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	17
3.7	Jagdwesen	18
3.8	Kapitalstock bei der Süwag	18
3.9	Öffentliche Auftragsvergaben	19
3.10	Feststellung der Jahresabschlüsse	20
3.11	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	21

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 03.02.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 410 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 401 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

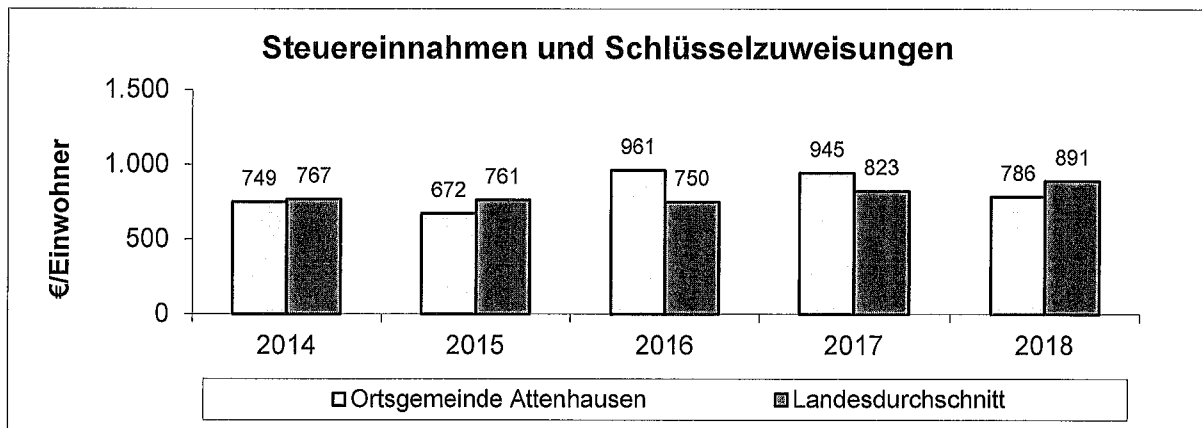
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	467,1	494,7	561,4	570,7	530,1	633,0	572,3	578,3	587,2	595,4
Zins- und sonstige Finanzerträge	1,3	19,9	0,6	0,6	8,9	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	468,4	514,6	562,0	571,3	539,0	633,5	572,6	578,6	587,5	595,7

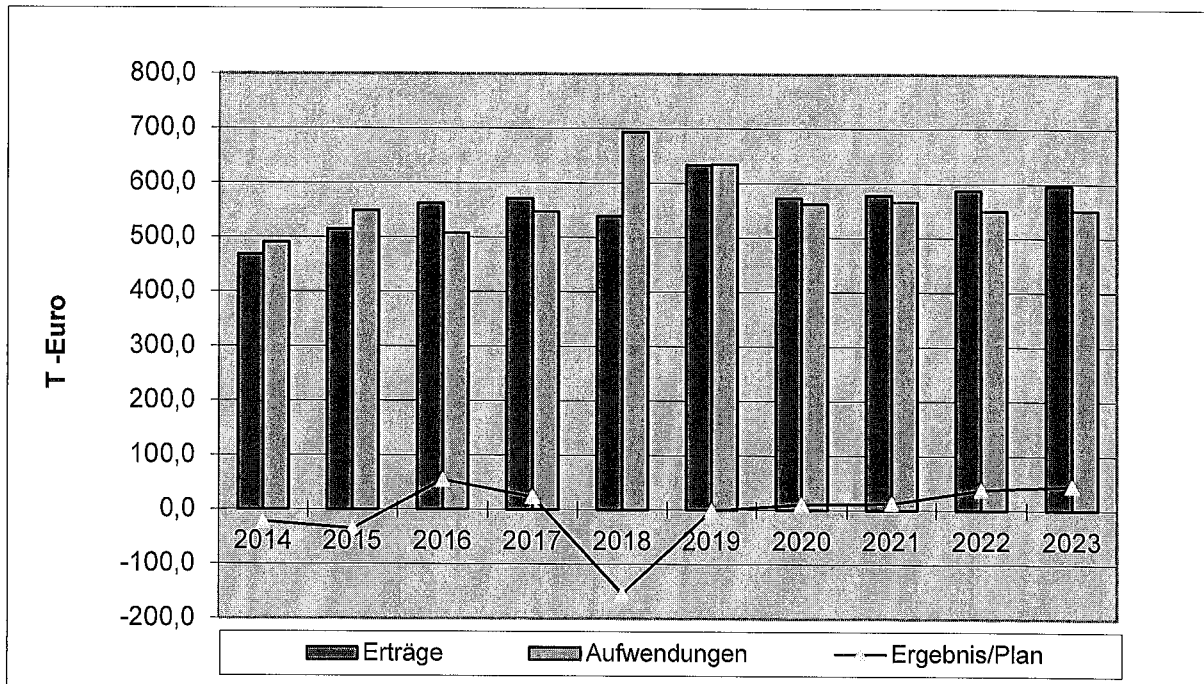
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€ / Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	749,07	672,06	961,15	945,15	785,68
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-17,66	-88,79	210,84	122,06	-105,15



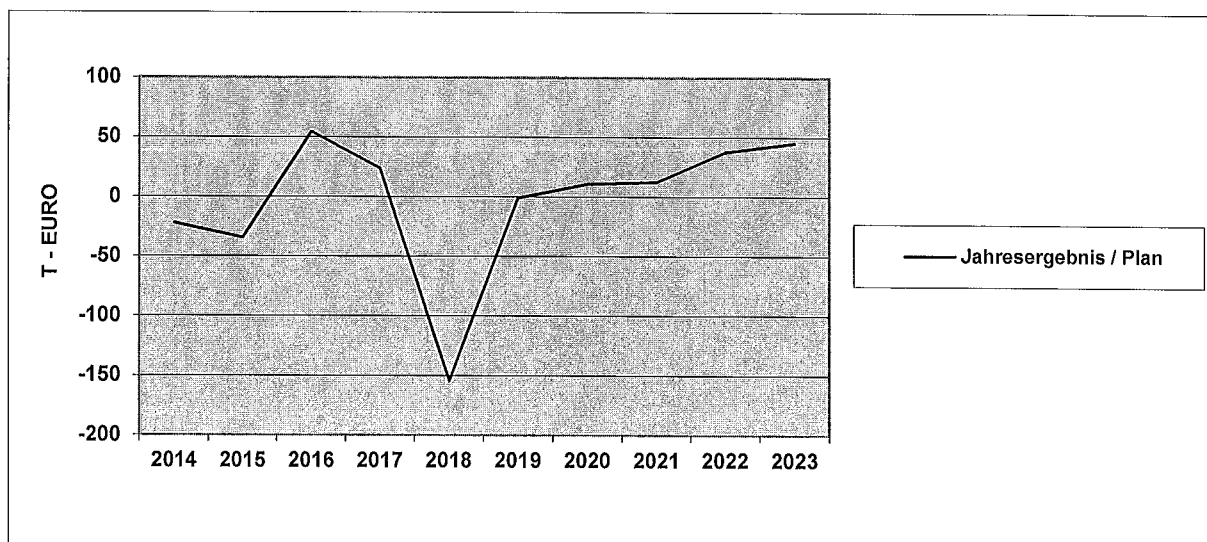
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	476,5	542,0	496,7	541,3	688,5	629,9	557,4	562,2	546,8	547,7
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	14,0	7,2	10,8	6,2	5,0	4,8	4,5	4,0	3,1	2,9
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	490,5	549,2	507,5	547,5	693,5	634,7	561,9	566,2	549,9	550,6



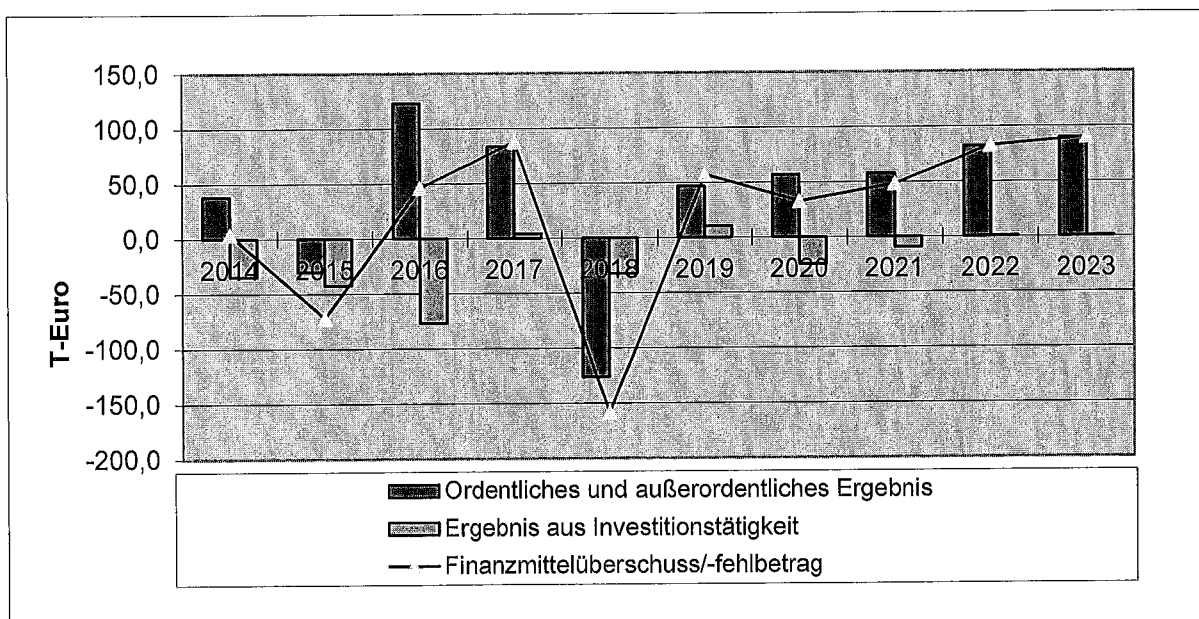
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-9,4	-47,3	64,7	29,4	-158,4	3,1	14,9	16,1	40,4	47,7
Finanzergebnis	-12,7	12,7	-10,2	-5,6	3,9	-4,3	-4,2	-3,7	-2,8	-2,6
Ordentliches Ergebnis	-22,1	-34,6	54,5	23,8	-154,5	-1,2	10,7	12,4	37,6	45,1
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-22,1	-34,6	54,5	23,8	-154,5	-1,2	10,7	12,4	37,6	45,1



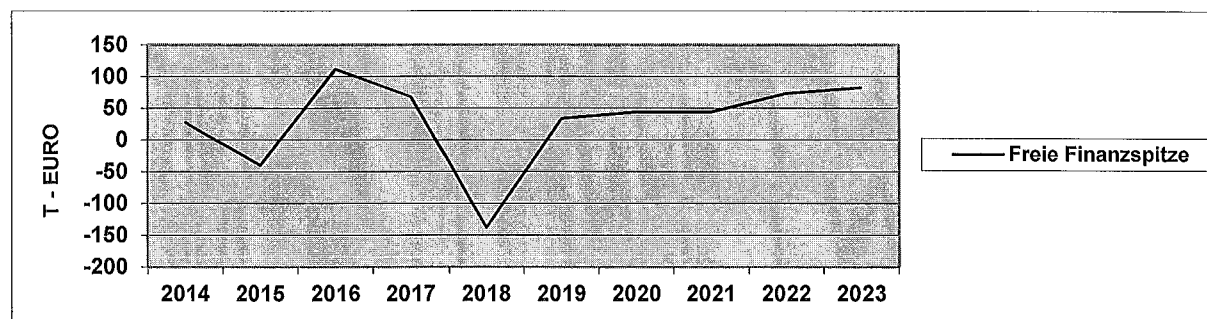
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	38,3	-29,9	122,9	83,4	-126,1	46,7	56,9	57,6	82,0	89,5
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,7	3,0	2,6	13,3	0,5	10,5	0,6	0,6	0,6	0,6
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0,6	2,0	2,3	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35,0	45,3	79,5	9,0	32,9	0,0	25,0	10,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-34,3	-42,3	-76,9	4,3	-32,4	10,5	-24,4	-9,4	0,6	0,6
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4,0	-72,2	46,0	87,7	-158,5	57,2	32,5	48,2	82,6	90,1
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	43,4	0,0	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	10,9	10,4	11,5	14,9	11,9	12,7	13,1	13,6	8,7	7,3
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	32,5	-10,4	27,0	-14,9	-11,9	-12,7	-13,1	-13,6	-8,7	-7,3
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-38,8	79,1	-64,5	-21,7	106,8	-44,5	-19,3	-34,5	-73,7	-82,7
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	-62,5	64,1	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6,3	68,7	-37,5	-99,1	159,0	-57,2	-32,4	-48,1	-82,4	-90,0



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	38,3	-29,9	122,9	83,4	-126,1	46,7	56,9	57,6	82,0	89,5
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	11,0	10,2	11,5	15,0	12,0	12,7	13,1	13,6	8,7	7,3
= „freie Finanzspitze“	27,3	-40,1	111,4	68,4	-138,1	34,0	43,8	44,0	73,3	82,2
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	26,8	-40,4	111,4	68,4	-138,1	34,0	43,8	44,0	73,3	82,2



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
Jahresrechnung					
Bilanzsumme (1.000 €)	2.158	2.140	2.136	2.102	2.001
Eigenkapital (1.000 €)	1.245	1.210	1.265	1.289	1.134
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	57,69%	56,54%	59,22%	61,32%	56,67%
Infrastrukturintensität[2] (%)	50,09%	47,29%	46,96%	41,72%	47,18%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	28,64%	27,06%	25,23%	28,69%	23,39%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	29,01%	27,65%	25,85%	24,96%	23,74%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	12,00%	14,49%	12,87%	11,75%	16,99%

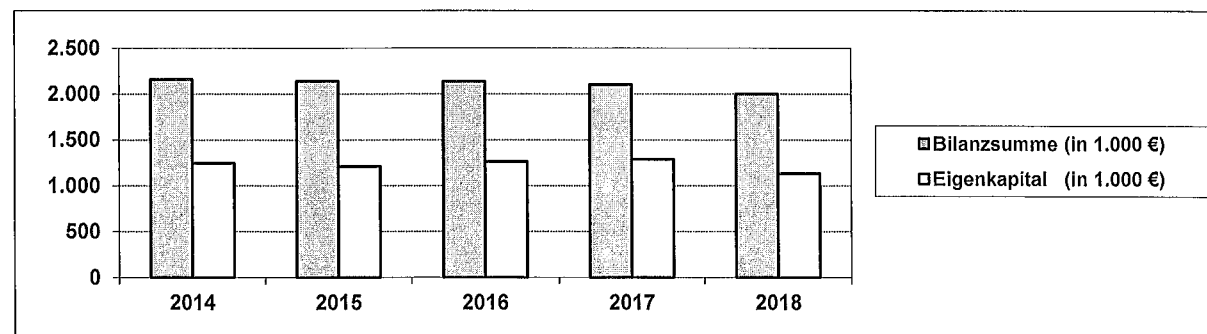
Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Infrastrukturintensität = $\text{Infrastrukturvermögen} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 1 = $\text{Sonderposten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$

Sonderpostenquote 2 = $\text{Sonderposten} : \text{Anlagevermögen} \cdot 100$

Verbindlichkeitenquote = $\text{Verbindlichkeiten} : \text{Bilanzsumme} \cdot 100$



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 195 T€ Ende 2014 auf 283 T€ (684 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 326 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (358 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2016 und 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich leicht vermindert.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2016 und 2017) zuletzt mit 105 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden in 2015 und 2018 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2015 und 2018 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von 207 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung kann der Ergebnishaushalt in 2019 nicht ausgeglichen werden. Der Finanzhaushalt weist für die Jahre 2019 bis 2023 Finanzmittelüberschüsse aus.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 vorhanden sein.

² Investitionskredite 150 T€, Liquiditätskredite 57 T€
(Stand 31.12.2021: Investitionskredite 136 T€, Liquiditätskredite 163 T€)

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	330	300	+ 30
Grundsteuer B	385	365	+ 20
Gewerbsteuer	385	365	+ 20

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt nach Angaben der Verwaltung auch in der Planung für 2022 nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamtverschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 73 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	25	45	- 20
2. Hund	40	66	- 26
jeden weiteren Hund	70	89	- 19
1. gefährlichen Hund	250	410	- 160
2. gefährlichen Hund	400	552	- 152
jeden weiteren gefährlichen Hund	700	670	+ 30

- 2 Aufgrund der teilweise geplanten unausgeglichene Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

3.3 Dorfgemeinschaftshaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.175	2.114	2.229	2.234	1.461
Gesamtaufwendungen	16.074	13.807	13.818	16.908	17.435
Gesamtunterdeckung	13.899	11.693	11.588	14.673	15.974

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 13.600 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 3 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.3.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden letztmalig 2015 angepasst.

- 4 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren und evtl. auch eine Kostenbeteiligung der mietfrei nutzenden Gruppierungen erwägen.

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses sind entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung abzurechnen. Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

Ein Gebührentatbestand für anteilige Müllgebühren, Toilettenartikel und Putzmittel fehlt.

3.3.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Prüfungen der Veranlagungsbescheide zeigen, dass das Erstellen der Gebührenbescheide in den Ortsgemeinden häufig nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Die Verwaltung wird daher gebeten, die rechtskonforme Erstellung der Gebührenbescheide sicherzustellen.

- 5 Die Gebührenbescheide sollten von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellt werden.

3.4 Vermietung

Zum Prüfungszeitpunkt vermietet die Ortsgemeinde zwei Wohnungen im Dorfgemeinschaftshaus. Die Wohnung im Erdgeschoss hat eine Größe von rund 68 m² und die Wohnung im Obergeschoss ist 101 m² groß.

Das Entgelt für die Wohnung im Erdgeschoss entspricht mit 3,62 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

Gemäß § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 6 Die Miete für die Wohnung im Erdgeschoss sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde die Miete für die Wohnung im Erdgeschoss zuletzt im Jahr 2018 angepasst. Der entsprechende Nachweis liegt dort jedoch nicht vor. Der Wohnraummietvertrag für die große Wohnung vom 09.07.2021 enthält keine Angaben zur Wohnungsgröße.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Mietverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Mietobjektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume, Wohnungsgröße) enthalten.

- 7 Der Mietvertrag ist bei Änderung oder Neuabschluss zu korrigieren.

Für die Wohnung im Obergeschoss wurde keine Kautionsleistung erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 8 Das Erheben einer Kautionsleistung bei Neuvermietungen ist angezeigt.

Bei den Nebenkostenabrechnungen bleibt z.B. die Grundsteuer unberücksichtigt.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung u.a. die Grundsteuer.

- 9 Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

Die Nebenkostenabrechnungen wurden vorwiegend erst im letzten Quartal des Folgejahres erstellt.

10 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten ist zu achten.

Die Gemeinde verpachtet außerdem einem Dritten in Abteilung 12 eine Fläche von ca. 110 m² zum Bewohnen eines Jagdhauses mit einer Größe von rd. 53 m². Es wurde vereinbart, dass der jährliche Pachtzins von 13 € mit nicht bejagbarer Fläche Wasserschutzgebiet verrechnet wird.

Aufgrund des Saldierungsverbotes (Bruttoausweisungsprinzip) nach § 93 GemO dürfen u.a. Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden.

11 Die Wohnungsmiete ist ohne Anrechnung der Entschädigungsleistung in voller Höhe zu vereinbaren und zu vereinnahmen.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt eine Baugenehmigung für das Jagdhaus dort nicht vor.

Gemeindliches Handeln ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Das bewusste Vermieten/Verpachten eines Grundstücks mit einem nicht dem geltenden Recht entsprechenden Gebäude kann zu Haftungsansprüchen und damit zum Nachteil gegenüber der Gemeinde führen.

12 Rechtmäßige Verhältnisse sind herzustellen.

3.5 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	1.763	2.739	1.668	2.085	2.701
Gesamtaufwendungen	3.715	7.770	3.282	4.192	4.268
Gesamtunterdeckung	1.952	5.031	1.614	2.107	1.568

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 2.500 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.5.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1995 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 13 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.5.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2006³ angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 14 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 15 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁴, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.5.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 06.09.2006 (zuletzt geändert am 16.11.2010) sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 16 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden.

³ 2010 wurden lediglich Gebührentatbestände für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte und für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiese bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten hinzugefügt

⁴ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

3.6 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.6.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen die Grundstücksgröße, teilweise Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 17** Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen bzw. Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.6.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ oder „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 18** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.6.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Zum Teil sind die Pachtpreise noch auf DM-Basis vereinbart.

- 19 Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.7 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet.

Da es sich in der Regel um langfristige Verträge handelt, sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdverpachtungsvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass der Vertrag keine Klausel zur Begrenzung des Wildschadens⁵ durch den Pächter enthält.

3.8 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 24.418,38 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

⁵ Vertraglich geregelte Pauschale in Höhe von 3.000 €/jährlich

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 20** Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.9 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurde unter anderem ein Aufsitzmäher für ca. 24.000 € (2018) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 21 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.10 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und festgestellt.

- 22 Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.11 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.11.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁶ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 23** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.11.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

⁶ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 24** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Attenhausen					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
Einwohner (Stand: 30. Juni)		410	406	410	417	401	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		77,80	82,07	81,23	258,57	85,11	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer		166,59	172,12	489,42	527,54	260,33	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft		244,39	254,19	570,65	786,12	345,44	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuermulage		-30,33	-30,93	-87,49	-94,60	-47,04	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		381,80	388,83	381,01	408,56	441,57	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		12,73	17,32	17,48	21,68	39,06	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft		608,59	629,41	881,65	1.121,76	779,03	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		147,27	39,29	78,77	-	-	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):		755,86	668,70	960,42	1.121,76	779,03	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	330	330	330	330	318	320	322	324	327
Grundsteuer B		365	385	385	385	385	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer		365	385	385	385	385	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		10,93	13,32	12,83	12,22	11,60	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B		63,27	67,69	66,96	237,47	70,68	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer		160,44	172,56	488,15	531,69	265,15	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuermulage		-30,33	-30,93	-87,49	-94,60	-47,04	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		381,80	388,83	381,01	408,56	441,57	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		12,73	17,32	17,48	21,68	39,06	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern		2,96	3,97	3,45	3,86	4,66	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:		601,80	632,77	882,39	945,15	785,68	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		147,27	39,29	78,77	-	-	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)		749,07	672,06	961,15	945,15	785,68	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz